

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Initiative Innenstadt Jena.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
- (3) Sitz des Vereins ist Jena.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität der Innenstadt Jenas für Bürger, Gäste und Touristen, insbesondere mit den Einzelhandels- und Gastronomieangeboten sowie den öffentlichen Orten und Veranstaltungen, zu verbessern und die Angebotsvielfalt der Innenstadt Jena regional und überregional zu kommunizieren. Der Verein unterstützt bestehende private und öffentliche Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind. Darüber hinaus führt der Verein eigene Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels durch.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Koordinierung der innenstadtrelevanten Akteure der Stadt Jena
 - b) Kommunikation- und Werbemaßnahmen
 - c) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungsformaten, Festivitäten und Ausstellungen
 - d) Durchführung eines City-Managements
 - e) Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Jena
 - f) Zusammenarbeit mit für die Innenstadt Jena relevanten Akteuren außerhalb von Jena
 - g) Sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Jenaer Innenstadt.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - c) Fördermitgliedschaft
 - d) sonstige Personenvereinigungen.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte für einzelne Mitglieder dürfen nicht erteilt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat, unter Berücksichtigung und Einhaltung der Satzung, die Möglichkeit an der Ausgestaltung des Vereins teilzunehmen. Zusätzlich hat jedes Mitglied das Recht der Mitgliederversammlung beizuwohnen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über ein Beitrittsformular zu stellen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann den Entschluss über einen Mitgliedsantrag an den Geschäftsführer übertragen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche eine endgültige Entscheidung trifft. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bewilligung des Antrages. Der Antragsteller ist, sowohl bei Ablehnung als auch Bewilligung, darüber zu informieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod, Liquidation des Unternehmens, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Vereinsaustritt muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen und dem Vorstand oder Geschäftsführer postalisch übermittelt werden. Eine mündliche Austrittserklärung oder eine Erklärung per E-Mail ist nicht zulässig. Der Austritt ist ausschließlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum Ende eines Beitragszeitraums möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt der Austritt zum Ende des darauffolgenden Beitragszeitraums. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Erklärende, mit allen Rechten und Pflichten, Mitglied des Vereins.

- (3) Ein Mitglied ist durch den Vorstand auszuschließen, sofern es gegen die Satzung, die damit verbundenen Pflichten oder anderweitige Interessen des Vereines verstößt. Ein möglicher Einspruch kann bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgebracht werden.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge und Einkünfte

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben und auf der Website des Vereins bekanntgegeben.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einkünfte dürfen ausschließlich für den Satzungszweck verwendet werden.
- (3) Beiträge in Form von Zuschüssen durch die Stadtverwaltung Jena oder Sponsoren werden in separaten Kooperations- bzw. Sponsoringverträgen geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich in postalischer oder digitaler Form per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen und die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse der jeweiligen Mitglieder.
- (3) Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss folgende Elemente aufweisen:
- a) Ort und Zeit
 - b) Versammlungsleiter
 - c) Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
 - d) Tagesordnung
 - e) Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

- (6) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Stimmengleichheit entspricht einer Ablehnung.
- (8) Jede Änderung der Satzung benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Änderungen des Vereinszwecks sind alle Mitglieder notwendig.
- (9) Anträge können gestellt werden von:
- a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) dem Vorstand.
- (10) Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Bestätigung des Jahresabschlusses

- d) Bestätigung der vom Vorstand aufgestellten Planrechnung für das laufende Geschäftsjahr
- e) Kenntnisnahme der Berichte des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- k) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart/Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und hat sein Amt bis zu seiner Neuwahl auszuüben. Eine Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Die Angehörigen des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einstweilig ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Die Berufung muss per Abstimmung erfolgen und verlangt eine einfache Mehrheit im Vorstand. Das berufene und neue Vorstandmitglied behält sein Amt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Haushalts- und Jahresplanes
 - b) Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Überwachung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr

- e) Unterzeichnung und Regelung eines Kooperationsvertrages mit der Stadtverwaltung Jena
- (4) Der Vorstand verpflichtet sich in regelmäßigen Abständen (Vorschlag einmal im Monat) zu einberufenen Vorstandssitzungen. Darin fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines 1. Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Hierzu zählt neben dem Vorsitzenden auch einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer (City-Manager) bestellen. Das Verhältnis zwischen Verein/Vorstand und Geschäftsführer wird in einem gesonderten Arbeitsvertrag und einer Geschäftsordnung geregelt. Die Vergütung des Geschäftsführers wird aus den Haushaltsmitteln des Vereins finanziert. In der Geschäftsordnung werden ebenfalls die übertragbaren Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers definiert und festgelegt. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, weiteres Personal zur Unterstützung des Geschäftsführers einzustellen oder zu entlassen, sofern dies nötig und dem Vereinszweck dienlich ist. Hierfür wird ebenfalls ein separates Arbeitspapier erstellt und Aufgaben festgehalten. Das angestellte Vereinspersonal ist dem Vorstand beratend zugeordnet, besitzt jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein im Lenkungsausschuss, der gemeinsam mit Vertretern der Stadt Jena gebildet werden kann.
- (8) Für den Vorstand besteht die Möglichkeit Umlaufbeschlüsse per E-Mail zu beschließen, sofern sie einstimmig erfolgen.

§ 12 Lenkungsausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vereins kann vom Vorstand ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden. Der Lenkungsausschuss hat in Bezug auf Ziele und Aufgaben der Vereinsarbeit ein umfassendes Informations- und Diskussionsrecht.
- (2) Geborene Mitglieder im Lenkungsausschuss bilden der Vereinsvorstand und Vertreter der Stadtverwaltung Jena. Weitere Details zu den Aufgaben des Lenkungsausschuss und dessen Zusammensetzung werden in einem Kooperationsvertrag festgelegt.
- (3) Wird kein Lenkungsausschuss eingerichtet, so wird vom Vorstand mit der Stadtverwaltung ein geeigneter Ausschuss des Stadtrates Jena ausgewählt, in dem

der Vorstand des Vereins mindestens jährlich über die Aktivitäten des Vereins berichtet und innenstadtrelevante Themen bespricht.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Lenkungsausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, aufgelöst werden.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und ein Stellvertretender Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person: Stadt Jena

Das Vermögen des Vereins wird durch die Stadt Jena treuhänderisch, ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Handels und Gewerbes der Jenaer Innenstadt verwendet. Eine Rückübertragung an die Mitglieder oder Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.02.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins Initiative Innenstadt Jena e.V. beschlossen worden, wird ordnungsgemäß beim Amtsgericht Jena angemeldet und tritt nach Prüfung und Bestätigung durch das Amtsgericht sowie nach Bekanntmachung der Änderung in Kraft.